



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Umwelt und Energie

Behörde für Umwelt und Energie, Neuenfelder Straße 19, D - 21109 Hamburg

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und
ländliche Räume (LLUR)
Technischer Umweltschutz/
Genehmigungsverfahrensstelle
Zu Hd. Frau Röthling
Hamburger Chaussee 25
24220 Flintbek

Immissionsschutz und Abfallwirtschaft
Abteilung Betrieblicher Umweltschutz
Referat Energieerzeugung und Abfallverbrennung
Neuenfelder Straße 19
D - 21109 Hamburg
Telefon 040 – 428 40 - 26 53 Zentrale 428 28 - 0
Fax 040 – 427 3 - 10484
Ansprechpartnerin Dr. Kerstin Selke
Zimmer F.02.402
E-Mail kerstin.selke@bue.hamburg.de

Hamburg, den 29.08.2019

Stellungnahme zum BImSchG-Verfahren für die Errichtung und Betrieb einer Hausmüll- und einer Monoklärschlammverbrennungsanlage in Stapelfeld **Az.: G 50/2018/001a sowie G 50/2018/001b**

Sehr geehrte Frau Röthling,

beigefügt erhalten Sie die Stellungnahme der Behörde für Umwelt und Energie bzgl. der Hamburger Fachbehörden und Dienststellen zur Kenntnis. Die Prüfung der Antragsunterlagen durch die Hamburger Dienststellen/ Fachbehörden hat zu folgenden Rechtsgebieten/Themen folgende Anmerkungen oder Hinweise ergeben:

1. Arten- und Naturschutz

1.1 FFH-Verträglichkeit

Zuständige Dienststelle für Rückfragen:

BUE/ Amt Naturschutz, Grünplanung und Bodenschutz,
Referat N 31: Schutzgebiete und Landschaftspflege
Ansprechpartner: Christian Michalczyk, Tel.: 040 / 428 40 – 24 74
E-Mail: christian.michalczyk@bue.hamburg.de

- Die Gutachter haben den sehr konservativen Ansatz aus dem OVG-Münster-Urteil zu Grunde gelegt. Im Ergebnis sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Hamburger FFH-Gebiete zu besorgen; erst recht nicht, wenn nun der aktuelle Leitfaden zu Grunde gelegt wird, der allerdings nicht die Säureeinträge behandelt. Seitens N 31 erfolgt zusammenfassend Zustimmung bzgl. der Natura 2000-Belange.

1.2 Eingriffsregelung

Zuständige Dienststelle für Rückfragen:

BUE/ Amt Naturschutz, Grünplanung und Bodenschutz,
Referat N 32: Eingriffsregelung, Naturschutz und Landschaftspflege
Ansprechpartner: Uwe Jansen, Tel.: 040/ 428 40 - 21 62
E-Mail: uwe.jansen@bue.hamburg.de

Zuständig für die Bearbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in diesem Verfahren ist Schleswig-Holstein. Auch inhaltlich sind hinsichtlich der zu erwartenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft in erster Linie Naturgüter in Schleswig-Holstein betroffen, so dass aus Hamburg durch die BUE zu diesem Thema lediglich folgende Hinweise erfolgen:

- Der Ansatz des Gutachters im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP Seite 108), die zu erwartenden Beeinträchtigungen zu unterteilen in erhebliche, hohe, mäßige und geringe Beeinträchtigungen, ist aus Hamburger Sicht zumindest ungewöhnlich und im Ergebnis unzutreffend. Das BNatSchG unterscheidet nur zwischen erheblichen und nicht erheblichen Beeinträchtigungen, nicht jedoch zwischen erheblichen, hohen und mäßigen Beeinträchtigungen. Die Schwelle zwischen erheblichen und nicht erheblichen Beeinträchtigungen ist dabei durch Gerichtsentscheidungen als relativ niedrig festgelegt worden.
Gehen von einem Vorhaben insgesamt erhebliche Beeinträchtigungen aus, so liegt ein Eingriff durch das Vorhaben vor. In diesem Fall sind alle entstehenden Beeinträchtigungen in die Kompensationsbilanzierung einzubeziehen, denn auch kleine einzelne Auswirkungen addieren sich in der Summe zu den insgesamt erheblichen Beeinträchtigungen.
- In diesem Sinne ist es aus der Sicht der BUE Hamburg nicht gerechtfertigt, dass der LBP auf den Seiten 108 ff die baulichen Auswirkungen auf die unversiegelten und Ruderalflächen des betroffenen Gebietes als unerheblich einstuft und damit diesen Anteil der Gesamtbeeinträchtigungen aus der Bestimmung der erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen herauslöst. Die BUE regt daher an, diesen Ansatz zu korrigieren.

1.3 Arten- und Biotopschutz

Zuständige Dienststelle für Rückfragen:

BUE/ Amt Naturschutz, Grünplanung und Bodenschutz,
Referat N 33: Arten- und Biotopschutz

Ansprechpartner: Torben Langer, Tel.: 040/ 428 40 - 21 53
E-Mail: torben.langer@bue.hamburg.de

Gesetzlich geschützte Biotope auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg werden durch die Planungen nicht beeinträchtigt. Auch eine durch das Vorhaben entstehende artenschutzrechtliche Betroffenheit für die nahegelegenen Bereiche auf Hamburger Gebiet konnte durch die BUE/N33 nicht festgestellt werden. Die Belange des Arten- und Biotopschutzes liegen daher vollständig in der Zuständigkeit der schleswig-holsteinischen Behörden

2. Bodenschutz

Zuständige Dienststelle für Rückfragen:

BUE/ Amt Naturschutz, Grünplanung und **Bodenschutz**,
Abteilung Bodenschutz und Altlasten

Referat N 21: Grundsatz Bodenschutzplanung, Informationssysteme
Ansprechpartner: Anna Hirsch, Tel.: 040/ 428 40 – 28 39
E-Mail: anna.hirsch@bue.hamburg.de

Am 8.03.2018 erfolgte im Rahmen des Scopings eine Stellungnahme seitens N23 zu dem voraussichtlichen Untersuchungsrahmen der UVP Hausmüll- und Klärschlammverbren-

nungsanlage in Stapelfeld, in der zum Schutzgut Boden und Fläche folgendes gefordert wurde: „Zur Ermittlung der Betroffenheit des Bodens durch die Deposition wird der Vorhabenträger die erforderlichen Bodendaten auf Basis der Hintergrundbelastungen in Hamburg und Schleswig-Holstein heranziehen. Hier ist darauf hinzuweisen, dass es in Hamburg darüber hinaus Bodendaten gibt, die vom Antragsteller abzufragen sind. Hierzu ist es erforderlich, das Untersuchungsgebiet digital (in Form von shapes) der BUE/N23 vorzulegen.“

In den jetzt vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen erfolgt die Darstellung der Hintergrundbelastung der Böden auf Grundlage der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) - Hintergrundwerte für anorganische und organische Stoffe in Böden – und der „Hintergrundwerte des LLUR – Bodenuntersuchungen in Schleswig-Holstein“.

Es wurden – entgegen der Festlegungen des LLUR zum Untersuchungsrahmens des UVP-Berichts (LLUR-Schreiben vom 13.06.2018, Ziffer 5.4) – weder die Hamburger Hintergrundwerte noch die vorhandenen Bodendaten, die auf Hamburger Gebiet liegen, abgefragt und zur Bewertung herangezogen. Die Forderungen der BUE/N 23 zum Untersuchungsumfang sind damit nicht erfüllt und bleiben somit bestehen.

Die Antragsunterlagen sind entsprechend zu ergänzen und der BUE/ N2 zur Prüfung nachzureichen.

3. Immissionsschutz

3.1 Lärmschutz

Zuständige Dienststelle für Rückfragen:

BUE/ Amt Immissionsschutz und Abfallwirtschaft,
Referat I 21: Lärmbekämpfung, Fluglärm, Lärmmessstelle
Ansprechpartner: Dr. Gernot Pickert, Tel.: 040/ 428 40 – 25 43
E-Mail: Gernot.Pickert@bue.hamburg.de

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden die folgenden schalltechnischen Gutachten vorgelegt:

- „Geräuschzusatzbelastung durch den Betrieb einer thermischen Abfallbehandlungsanlage (MHKW) sowie einer Mono-Klärschlammverbrennungsanlage (KVA) am Standort Stapelfeld“, Bericht Nr. M139626/01 der Müller-BBM GmbH vom 22.03.2019 sowie
- „Geräuschimmissionen während der Errichtung einer thermischen Abfallbehandlungsanlage (MHKW) sowie einer Mono-Klärschlammverbrennungsanlage (KVA) am Standort Stapelfeld“, Bericht Nr. M139626/02 der Müller-BBM GmbH vom 03.06.2019

Sie sind nachvollziehbar und plausibel. Untersucht wurden Immissionsorte im Abstand von rund 250 m bis 900 m zu den Anlagen. Die Beurteilungspegel liegen dort für das MHKW und die KVA summiert tags zwischen 31 dB(A) und 41 dB(A) und nachts zwischen 29 dB(A) und 40 dB(A). Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm werden tags um mindestens 20 dB(A) und nachts um mindestens 10 dB(A) unterschritten. Die nächstgelegenen Immissionsorte in Hamburg sind in Gewerbegebieten mehr als 2.000 m und in Wohngebieten rund 3.000 m entfernt. Sie liegen deutlich außerhalb des Einwirkungsbereiches der Anlagen. Es kann daher mit Sicherheit davon ausgegangen werden, dass durch vorhabenbedingte Lärmimmissionen keine schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen hervorgerufen werden. Auch ist Vorsorge gegen schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen.

Weitergehende Anforderungen sind seitens der BUE/I 21 nicht zu stellen.

3.2 Betrieblicher Immissionsschutz/Umweltschutz

Zuständige Dienststelle für Rückfragen:

BUE/ Amt Immissionsschutz und Abfallwirtschaft, Abteilung Betrieblicher Umweltschutz
Referat I 12: Energieerzeugung und Abfallverbrennung

Ansprechpartnerin: Madelaine Pötschick, Tel.: 040/ 428 40 – 23 97

E-Mail: Madelaine.Poetschick@bue.hamburg.de

Zuständig für die Prüfung der immissionsschutzrechtlichen Belange dieses Vorhabens ist in diesem Verfahren das LLUR in Schleswig-Holstein. Auch hinsichtlich der zu erwartenden Auswirkungen und Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter ist in erster Linie Schleswig-Holstein betroffen, so dass die BUE hierzu nur folgende Hinweise geben möchte:

- Die beantragten Emissionsgrenzwerte für die Parameter Stickstoffoxide, Schwefeldioxid, Summe Cd+Ti; Summe Sb...Sn, PCDD/F und di-PCB; Ammoniak, Gesamt-C, HCl, HF sind strenger als in der aktuellen 17. BImSchV. Im Vergleich zum Final Draft der BVT-Schlussfolgerungen (Beste verfügbare Technik) für Abfallverbrennungsanlagen liegen die meisten beantragten Werte innerhalb der Bereiche (jedoch meist an der oberen Grenze), die in den BVT-Schlussfolgerungen für die Grenzwerte vorgesehen sind. Lediglich die beantragten Grenzwerte für die Parameter PCDD/F und di-PCB und HCl liegen oberhalb dieser Bereiche und erfüllen damit nicht die BVT-Anforderungen.
- Die Immissionsprognose wurde gemäß den Vorgaben der TA Luft 2002 erstellt. Dies ist aus Sicht der BUE, Abteilung Immissionsschutz und Abfallwirtschaft, Referat Abfallverbrennung und Energieerzeugung plausibel, weil damit zu rechnen ist, dass der Genehmigungsbescheid ergeht bevor die TA Luft novelliert sein wird. Aufgrund der Hauptwindrichtung aus West-Südwest liegt die Ausbreitungsfahne zum Großteil über Schleswig-Holstein. Deshalb werden die Auswirkungen der Anlagen MHKW und KVA Stapelfeld für Hamburg hinsichtlich der Schadstoffimmissionen (Konzentration + Deposition) als gering eingeschätzt. Die Ergebnisse der Ausbreitungsrechnung und Vorbelastungsmessung des lufthygienischen Fachgutachtens von der Fa. Müller BBM GmbH zeigen, dass trotz der Überschreitung der Irrelevanzkriterien für Cd, TI, PCDD/F + di-PCB sowie B(a)P keine schädlichen Umweltauswirkungen für das gesamte Beurteilungsgebiet (3.150 m Radius um den Schornstein der Anlagen) zu besorgen sind.
- Die Einstufung des Vorhabens bzgl. der 12. BImSchV erscheint der BUE/ I 12 nicht plausibel. Denn Filterstäube von Hausmüllverbrennungsanlagen sind in der Regel mit dem Gefahrenhinweis H 411, Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung versehen. Diese GHS-Kennzeichnung (H 411) entspricht der Nummer 1.3.2 des Anhangs I der 12. BImSchV, gewässergefährdende Stoffe, Kategorie chronisch 2. Die Mengenschwelle für die Einstufung in die untere Klasse beträgt für diese Nummer 200 Tonnen. Die hier beantragten Lagermengen liegen schon für das MHKW mit 210 Tonnen darüber, so dass sich daraus eine Einstufung in die untere Klasse ergeben würde. Dies wird von der zuständigen Genehmigungsbehörde noch näher zu prüfen sein.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Kerstin Selke